Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. VI

Vorlage	Nr:	**117/2026**
Beschlussvorlage	Datum:	23.10.2026
	Status:	**öffentlich**

Friedhofsgebühren für das Jahr 2027
- Empfehlung an den Rat -
1. Gebührenbedarfsberechnung
2. Erlass der 15. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 18.12.2012 zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Simmerath in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.12.2025

Beratungsfolge	**Termin**	**TOP**
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2026	6.
Gemeinderat	08.12.2026	

Sach- und Rechtslage:

Nach dem Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Simmerath ist die Gemeinde für die Unterhaltung und für die Beisetzungen auf den ihr gehörenden Friedhöfen zuständig.

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der gemeindlichen Gebührenordnung zur Friedhofssatzung werden Benutzungsgebühren (Friedhofsgebühren) erhoben. Neben der Friedhofssatzung dient das Kommunalabgabengesetz des Landes NRW als Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung. Dabei soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, welche nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, wenn die Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Die Überprüfung der Angemessenheit der Gebühren wurde seitens der Verwaltung erstellt und ergibt die als **Anlage 1** beigefügten Gebührensätze für das Jahr 2027. Zur besseren Übersicht sind dort die bisher erhobenen Gebühren in einer gesonderten Spalte nochmals aufgeführt.

Die bei der durchgeführten Gebührenbedarfsberechnung wesentlichen Ausgaben und Einnahmen des Gebührenhaushaltes Friedhofswesen für das Jahr 2027 erläutern sich wie folgt:

A. Aufwendungen

Sachkonten 501200, 502200, 503200 Personalkosten 550 €

Hierin enthalten sind die Kosten für die Reinigungskräfte an Friedhofshallen des Gemeindegebietes. Seit dem 01.08.2024 arbeitet nur noch eine Reinigungskraft für eine Friedhofshalle in der Gemeinde Simmerath. Die übrigen Hallen werden von den Bauhofmitarbeitern gereinigt.

503210 Beitrag Berufsgenossenschaft 7.000 €

Für den Arbeitseinsatz der Gemeindearbeiter auf den gemeindlichen Friedhöfen sind anteilige Beiträge an die Gartenbau-Berufsgenossenschaft zu zahlen. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den jährlichen Arbeitsstunden.

521610, 529100 Unterhaltung Friedhöfe u. Friedhofshallen 30.000 €

Die Instandsetzungskosten der Friedhofshallen und sonstigen baulichen Anlagen der Friedhöfe entstehen auf diesem Konto. Die Abfall-Entsorgungskosten fallen ebenfalls hier an.

524111, 524112, 524210 Bewirtschaftungskosten 13.500 €

Im Wesentlichen fallen hier die Kosten für Wasser, Strom, Abgaben und Ausgaben für Versicherungen an. Hier wurde der Haushaltsansatz auf Grund von Preissteigerungen und Erfahrungswerten aus den Ergebnissen der Vorjahre von 13.500 € eingesetzt.

542200 Mieten, Pacht 15 €

Zuwegung Friedhof Eicherscheid

529103 Geräte- und Programmkosten EDV 1.500 €

Der Ansatz orientiert sich am Ergebnis 2025 und berücksichtigt Preissteigerungen.

543910 Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände 600 €

Der Ansatz orientiert sich am Ergebnis der Vorjahre.

571000 Kalkulatorische Kosten

Für die Kalkulation des Jahres 2027 wurde der Durchschnitt der Ergebnisse der letzten 3 Jahre angewandt. Die festgesetzte Abschreibungsdauer bzw. die Abschreibungssätze betragen bei den einzelnen Anlagegruppen:

Friedhofshallen und Vorplätze	100 Jahre	= 1,0 %
Wege und Plätze	50 Jahre	= 2,0 %
Anlegung von Friedhofsflächen	100 Jahre	= 1,0 %

Abschreibung 22.321 €

Der bei der Verzinsung des Anlagekapitals auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten anzunehmende Zins-satz darf den am freien Kapitalmarkt für entsprechend langfristige, risikoarme Anlagen erzielbaren durchschnittlichen Zinssatz nicht oder nicht wesentlich übersteigen.

Der nach der aktuellen Rechtslage maximal anzuwendende kalkulatorische Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2027 beträgt gemäß der Mitteilung der Gemeindeprüfanstalt NRW 2,633333 %. Im letzten Jahr wurde ein Zinssatz von 2,76 % angewandt.

Restbuchwert zum 31.12.2025 aufgrund eines aktuellen Abgleichs mit der Anlagenbuchhaltung	1.243.221 €
multipliziert mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2,633333%	32.738 €

Verzinsung des ermittelten Restbuchwertes 32.738 €

581100 Verrechnung allgemeiner Verwaltungskosten

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzfähigen Kosten zählen auch die allgemeinen Verwaltungskosten. Hierzu gehören die Personalausgaben in den Fachämtern für die Sachbearbeitung zur Abwicklung der Friedhofsangelegenheiten sowie sonstige Gemeinkosten.
Durch das Innenministerium wurden die aktuellen Rahmengrundsätze zur Vereinheitlichung der Gebührenbemessung zuletzt im Februar 2026 erlassen. Demnach werden die allgemeinen Verwaltungskosten für eine Stelle in der Laufbahngruppe 2.1 (ehem. gehobener Dienst) mit 76,35 € und der Laufbahngruppe 1.2 (ehem. mittlerer Dienst) mit 60,70 € zugrunde gelegt.
Es werden Abteilungsleitung, Bauverwaltung und Koordination Bauhof prozentual berücksichtigt. Somit errechnen sich für das Jahr 2027 unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von

1.716 Std x 2 % = 34 Std x 76,35 € = 2.596 €
und 1.716 Std x 10 % = 172 Std x 60,70 € = 10.440 €

die Verrechnungskosten auf 13.036 €

581101 Verrechnung Bauhofkosten

Die bisherigen Kosten bis September 2026 lassen eine Prognose für das Ergebnis 2027 zu. Auf Grund dessen kalkulieren wir mit
330.000 €

581102 Aufwendungen interne Leistungsverrechnung 240 €

Grundgebühren Kanal, für die Toilettenanlagen der Friedhofshallen Simmerath und Rurberg. Diese werden hausintern verrechnet werden. Diese Gebühr ist seit Jahren konstant.

Abdeckung Fehlbetrag aus den Vorjahren 0 €

Da im Gebührenhaushalt “Friedhofswesen” keine volle Kostendeckung gegeben ist, schließt der Gebührenhaushalt

jährlich mit einem Fehlbetrag ab. Daher erübrigt sich die Aufstellung einer periodengerechten Betriebsabrechnung, die in etwa dem haushaltsrechtlichen Jahresergebnis entsprechen würde, da sich Überschüsse nicht einstellen.

Auf die Ansetzung der Fehlbeträge aus Vorjahren wird verzichtet, da sich die jährlichen Defizite noch weiter erhöhen würden. Auch gilt zu berücksichtigen, dass der Kreis der Gebührenschuldner im Vergleich zu den anderen Gebührenhaushalten von Jahr zu Jahr unterschiedlich ist.

Zu erwartenden Ausgaben betragen sodann **451.500 €**

B. Einnahmen (Gebührenermittlung)

432103 Erstattung von übrigen Bereichen
12.000 €

Hier handelt es sich um Kostenerstattung der Grabeinebnungen, die von Angehörigen vor Ablauf der Ruhefrist beantragt wurden, sowie um die Genehmigungsgebühren zum Aufstellen eines Grabsteines. Hier wurde ein Durchschnittswert der letzten Jahre ermittelt.

448100 Erstattung vom Land NRW
3.203 €

Es wird ein jährlicher Festbetrag von 3.203 € angesetzt, welcher gleichbleibend als Entschädigung für entgangene Nutzungsrechte durch die Belegung von Kriegsgräbern gezahlt wird.

481100 Erstattung interne Leistungsverrechnung
69.500 €

Verrechnung Grünflächenanteil
Die sonstigen Unterhaltungskosten der Friedhöfe sind unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Friedhöfe zum Teil auch eine Funktion als öffentliche Grünanlage erfüllen, mit einem Satz von 26 % nicht mit in der Kalkulation der Gebührensätze zu berücksichtigen. Dieser Prozentsatz wird als "Anteil des öffentlichen Interesses" bezeichnet.

Der anteilige Unterhaltungsaufwand der über den eigentlichen Friedhofszweck auf den Friedhöfen vorhandenen Grünflächen wird den Parkanlagen zugerechnet und im Wege der Verrechnung vom Produkt 13-551-01 erstattet.

Hierdurch erfolgt im Produkt 13-553-01 -Friedhöfe und Friedhofshallen- eine transparentere Darstellung der tatsächlichen Kostenunterdeckung nach Abzug des Anteils öffentlichen Grüns. Somit wird der Kalkulation für 2027 der Wert von 69.500 € zugrunde gelegt.

Zwischensumme Einnahmen **84.703 €**
Übertrag für Anlage 2 , Finanzielle Auswirkungen‘

Zur Ermittlung der **weiteren Einnahmen** aus den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind sodann die neuen Friedhofsgebühren zu ermitteln. Die Friedhofsgebühren bestehen aus insgesamt drei Kostenblöcken:

1. Gebühr für die Nutzung der Friedhofshallen,
2. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen sowie
3. den Gebühren für die einzelnen Nutzungsrechte.

Die gebührenpflichtigen Kosten sind gemäß § 6 KAG in Verbindung mit § 77 GO NRW grundsätzlich durch Gebühren aufzubringen, soweit dies vertretbar und geboten ist.

Der Gemeinderat hat hier nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, inwieweit eine Gebührenfestsetzung geboten (unter Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinde) und vertretbar (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen) ist. Diese Ermessensentscheidung ist gerichtlich nachprüfbar.

Grundlage ist die voraussichtliche Anzahl an Beerdigungen im Kalkulationszeitraum 01.01.2027 - 31.12.2027.

Aufgrund der durchschnittlichen Beerdigungszahlen wird von voraussichtlichen 152 Beisetzungen ausgegangen und zwar

Art der Grabstätten	Erdbestattung	Aschenbeisetzung	gesamt:
Reihengräber	6	75	81
Wahlgräber	6	65	71
Gesamt	12	140	152

Unter Berücksichtigung der ermittelten gebührenpflichtigen Kosten und der angenommenen 152 Beerdigungen jährlich würden sich bei voller Kostendeckung je Beerdigung folgende Gebühren ergeben:

Kostenstellen	**gebührenpflichtige Kosten €**	**Anzahl Beerdigungen**	**Kostendeckende Gebühr €**
Leichenhallen	27.158	30	905
Beerdigungen	85.196	152	560
sonstige Unterhaltungskosten der Friedhofsanlagen (ohne öff. Grünanteil)	250.990	152	1.651

Eine kostendeckende Gebühr würde sich mit Friedhofshalle auf 3.116 € belaufen, ohne Friedhofshalle auf 2.211 €.

Eine Erhebung dieser kostendeckenden Gebühren erscheint auf der Grundlage der ermittelten Kosten (sämtliche nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzfähigen Kosten) unter Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinde zwar weiterhin bei allen Gebührensätzen geboten, jedoch nicht vertretbar, da die Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner überschritten würde.

Hier hat der Gemeinderat im Rahmen seines bereits zuvor erwähnten Ermessens zu entscheiden, ob

a) unter Zugrundelegung aller ansatzfähigen Kosten eine voll kostendeckende Gebühr oder keine kostendeckende Gebühr erhoben wird oder ob

b) nicht alle ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt werden, um die sich dann die gebührenpflichtigen Kosten reduzieren.

Im Einzelnen wird zu den verschiedenen Gebührensätzen wie folgt ausgeführt:

<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen:</u>

Die kalkulierten Kosten für die Benutzung der Friedhofshallen wurden mit 27.158 € ermittelt. Bisher wurde keine volle Kostendeckung bei dieser Gebühr festgesetzt.
Die im Vorjahr festgesetzten Gebührensätze deckten im vergangenen Jahr mit einem Betrag von 8.533 € ca. 31 % der Kosten ab.

Bei der Ermittlung dieses Gebührensatzes wird bereits seit einigen Jahren nicht mehr die Gesamtzahl an Beerdigungen angesetzt, da die Friedhofshallen infolge der zunehmenden Anzahl an Feuerbestattungen weniger genutzt werden, sondern die wie folgt ermittelte, durchschnittliche Friedhofshallennutzung:

Jahr	Dauer	Anzahl	Durchschnitt
2025	54	37	1,5
2024	35	26	1,3
2023	28	28	1,0
Durchschnitt letzten 3 Jahre	39	30	1,3

Aufgrund der durchschnittlich ermittelten Belegungen der Friedhofshallen kann für das Jahr 2027 bei angesetzten 152 Beerdigungen von rund 30 Friedhofshallenbenutzungen bei einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 1,3 Tag ausgegangen werden (Vorjahr 1,1).

Demnach würde sich eine kostendeckende Gebühr wie folgt errechnen:

Die ermittelten Kosten für die Friedhofshallen betragen 27.158 €. Würden die durchschnittlich ermittelten 30 Benutzungen der Friedhofshalle zugrunde gelegt (27.158 : 30 = 905 €) so ergäbe dies für die Nutzung der Friedhofshalle an einem Tag (905 :1,3 =) 696 € gegenüber 833 € bei der letztjährigen Berechnung.

Die Gebühr von 696 € für einen Tag wird seitens der Verwaltung jedoch gegenüber dem Kostenschuldner für nicht vertretbar gehalten. Auch steht zu befürchten, dass die Nutzung der Friedhofshallen infolgedessen verstärkt rückläufig sein wird. Tendenziell ist ein Rückgang der Nutzungen zu vermerken. Es werden z.B. viele Urnen am Beisetzungstage direkt am Grab aufgebahrt.
Es wird vorgeschlagen, die Gebühr wie folgt gegenüber den Vorjahren beizubehalten:

Gebührensätze: Benutzung für den ersten Tag = **198,00 €**

für jeden weiteren Tag zusätzlich = **71,00 €**

Gebühren für die Durchführung der Bestattung:

Die Gebühren für die Durchführung der Bestattung hängen eng mit den durch den Bauhof geleisteten Stunden zusammen. Es wurden die durchschnittlichen Arbeitsstunden und Kostenanteile ermittelt. Die kalkulierten Kosten für das Ausheben und Verfüllen von Grabstätten belaufen sich auf 85.196 €. In die Kosten ist, zusätzlich zu den Stunden, ein Anteil der Unterhaltungskosten von Maschinen und Geräten, EDV-Kosten, Verrechnung Bauhofkosten, Abschreibung und Verzinsung in die Kalkulation etc. einzubeziehen. Ein pauschaler Gebührensatz für das Ausheben und Verfüllen von 152 Grabstätten (85.196 : 152) würde 560 € je Aushub ergeben.

Allerdings werden bei der Gebührenfestsetzung die tatsächlichen Zeitanteile für eine Erd- bzw. Urnenbeisetzung berücksichtigt:

Der Stundenaufwand für den Zeitraum 2023 bis 2025 ermittelt sich wie folgt:

Angefallene Stunden für Ausheben u. Verfüllen der Gräber				
Jahr	**Erdgräber Std.**	**Anzahl Beisetzungen**	**Urnen-gräber Std.**	**Anzahl Beisetzungen**
2025	202	17	586	143
2024	198	18	544	119
2023	237	23	613	136
Summe	637	58	1.743	398
Mittel	**10,9**		**4,4**	

Aufgrund der Tendenz zur Urnenbeisetzung verschieben sich die Kosten für das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten entsprechend. Zu den durchschnittlich ermittelten Stunden ist anzumerken, dass die Grabstätte von 2 Gemeindearbeitern zunächst am Vortag ausgehoben wird, einschließlich der An- und Abfahrt. Teilweise werden längere Anfahrten zu den Friedhöfen z.B. ins Rurtal berücksichtigt. Nach der Beerdigung wird die Grabstätte von 2 Arbeitern, inkl. der An- und Abfahrt, wieder verfüllt und der überschüssige Aushub entsorgt.

Somit ergibt sich ein Jahres-Stundenaufwand für 12 Erdgräber (10,9 x 12) von 130 Stunden und für 140 Urnengräber (4,4 x 140) von 616 Stunden. Die Gesamt Kosten von 85.196 € verteilen sich daher auf die Summe von 746 Gesamt-Beisetzungsstunden.

Demnach kann man für die jeweiligen Beisetzungsarten die kalkulierten Kosten wie folgt ermitteln:

85.196 € : 746 Gesamtstunden = 114,20 € je Stunde

Gebühr Erdbestattung:
114,20 € x 10,9 Std. = 1.244,78 € (bisher 1.155 €)

Gebühr Aschenbeisetzung:
114,20 € x 4,4 Std. = 502,48 € (bisher 420 €)

Deshalb wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Gebühr für beide Beisetzungsarten wie folgt festzulegen:

Erdbestattung von bisher 1.155 € auf **1.245 €**

Aschenbeisetzung von bisher 420 € auf **502 €**

Gebühren für die Pflege eines Gemeinschaftsgrabes:

Als Grundlage für die Berechnung dienen die Lohn- und Sachkosten für die Pflegearbeiten an den Gemeinschaftsgrabstätten. Unter Berücksichtigung von Größe und Nutzungszeiten der Asche- bzw. Erdbestattungen wurde der Pflegeaufwand auf 2.960 € für ein Erdgrab und auf 1.134 € für ein Aschegrab errechnet. Aufgrund des großen Defizits des Gesamthaushaltes kann eine weitere Erhöhung des Zuschusses durch die Gemeinde nicht befürwortet werden. Bei Gleichbehaltung des Zuschusses erhöht sich die Gebühr somit um 8 %. Die Pflegegebühr für ein Grab im Gemeinschaftsfeld wird daher wie folgt erhöht:

Pflege Erdgrab: von bisher 1.520 € auf **1.640 €**

Pflege Urnengrab: von bisher 730 € auf **788 €**

Gebühren für die Pflege anonymer Grabstätten (nicht im Gemeinschaftsfeld):

Bei den Pflegegebühren für anonyme Bestattungen, welche nicht im Gemeinschaftsgrabfeld beigesetzt werden, ist bei der Berechnung der Anteil für die denkmalbezogene Pflege herauszurechnen. Hier ergeben sich bei der aktuellen Berechnung 2.467 € für Erdgräber und 685 € für Aschegräber. Auch hier wird der Betrag für 2027 um 8 % zum Vorjahr wie folgt angehoben:

Pflege anonymes Erdgrab: von bisher 1.130 € auf **1.220 €**

Pflege anonymes Urnengrab: von bisher 370 € auf **400 €**

Sobald ein Grabfeld für eine anonyme Beisetzung komplett belegt ist, werden die anonymen Beisetzungen im Gemeinschaftsgrabfeld vorgenommen. Lediglich das Feld für anonyme Beisetzungen auf dem Friedhof in Simmerath ist noch nicht komplett belegt, so dass die zuvor ermittelten Gebühren hier anfallen können.

Gebühren für Urnenkolumbarien:

Die auf dem Friedhof in Simmerath aufgestellten Urnenkolumbarien werden seit 2025 als Urnendoppelwahlgrabstätten belegt. Zukünftig ist vorgesehen, diese Grabart sukzessive auf allen Friedhöfen der Gemeinde Simmerath anzubieten. Die Gebühren werden in Bezug auf Bestattung und Nutzungsrecht analog zu den klassischen Urnendoppelwahlgrabstätten erhoben. Hinzu kommt eine Kolumbariengebühr von einmalig

1.980 €

Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstelle:

Nach Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Friedhofshallen, für die Bestattung und für die Pflege der anonymen und Gemeinschafts-Grabstätten, sind sodann die Gebühren für die Nutzungsrechte an Grabstätten zu ermitteln. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist erworben. Die Ruhefrist für eine Erdbestattung beträgt 30 Jahre und für eine Aschenbeisetzung 25 Jahre. Diese Gebührensätze ermitteln sich aus den "sonstigen Unterhaltungskosten" der Friedhöfe. Die sonstigen Unterhaltungskosten müssen grundsätzlich über die Gebührensätze für die Vergabe der Nutzungsrechte an den Grabstellen gedeckt werden.

Die kalkulierten gebührenpflichtigen Ausgaben für das Jahr 2027 betragen 250.990 €. Die Aufteilung dieser Kosten auf die einzelnen Arten an den Nutzungsrechten von Grabstätten erfolgt zunächst aufgrund eines gemischten Maßstabes aus der Grundgebühr, den Bestattungsfällen und der Grabfläche.

Es wird von durchschnittlich 152 Beerdigungen ausgegangen, so dass sich, wie auf der nachfolgenden Seite erkennbar, eine Grundgebühr von 269 € ermittelt. Diese Gebühr berechnet sich lediglich aus Abschreibung der Friedhofsflächen und Verzinsung selbiger.

Die grabflächenunabhängigen Kosten (alle Kostenstellen außer der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung) betragen 293.189 €, die grabflächenabhängigen Kosten wurden mit 40.922 € ermittelt. Weitere Faktoren sind der Flächenmaßstab einer Grabstätte sowie die unterschiedlichen Ruhe- und Nutzungsfristen.

Die so ermittelten Gebührensätze für die Nutzungsrechte für ein Reihenerdgrab und ein Reihenurnengrab dienen als Basisgebührensätze für die Berechnung der jeweiligen Nutzungsrechte für die Wahlgräber dieser beiden Bestattungsformen.

Um eine annähernde kostendeckende Gebühr zu erlangen, wurden die in der nachstehenden Berechnung auf der nächsten Seite (Seite 13) ermittelten Gebührensätze für die einzelnen Nutzungsrechte aufgeführt.

Wie zu Beginn angemerkt, hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, inwieweit eine Gebührenfestsetzung geboten (unter Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinde) und vertretbar (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen) ist. Im Hinblick auf die anhaltende Unterdeckung im Gebührenhaushalt des Friedhofswesens wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Gebühren für die Nutzungsrechte wie in der folgenden Tabelle dargestellt anzupassen. Anhand des für 2026 anzunehmenden Preissteigerungsindexes von 3,5 % und zur Abschmelzung des hohen Defizites schlägt die Verwaltung eine Steigerung der Nutzungsrechte von +8% für Reihengräber und +10% für Wahlgräber vor.

Berechnung Gebühren für Nutzungsrechte und Urnenbeilegungen 2027

Erdbestattungen

Art der Grabstätten	Fallzahlen	Grabfläche qm	Ruhefr. Jahre	Maßstab
Reihengräber	6	1,60	30	288
Doppelwahlgräber	4	5,28	40	845
Einzelwahlgrab	2	1,60	40	128
Gesamt	12			1.261

Urnenbestattungen

Art der Grabstätten	Fallzahlen	Grabfläche qm	Ruhefr. Jahre	Maßstab
Reihengräber u. URG Beil.	75	0,64	25	1.200
Doppelwahlgräber	64	0,96	40	2.458
Einzelwahlgrab	1	0,64	40	26
Gesamt	140			3.683

Gesamt	152		4.944

Kosten insgesamt	334.110		
davon grababhängige Kosten	40.922	: 152 Bestatt. =	269 (Art Grundgebühr)
verbleibende Kosten	293.188		
: Maßstab insgeamt	4.944		

													2027	2026	
= Kosten je Maßstabseinheit	59,3018	€/qm/Ruhefrist						Maßstabs-gebühr	+	Grund-gebühr	=	Nutzungs-gebühr		**Gebühr 2027: +8/10% zu 2026**	2026
Reihenerdgrab	59,3018	€/qm/Ruhefrist	x	288	qm/Ruhefris	17.078,92 €	: 6 Gräber =	2.846,49	+	269,00	=	3.115,49	€/Grab	**1.795,00**	1.660,00
Beilegung Urne							**analog Urnenreihengräber**							**1.220,00**	1.130,00
Einzelwahlerdgrab	Gebührensatz Reihenerdgrab : 30 Jahre x 40 Jahre							3.884,99	+	269,00	=	4.153,99	€/Grab	**2.290,00**	2.080,00
Doppelwahlerdgrab	doppelter Gebührensatz vom Einzelwahlerdgrab							8.038,97	+	269,00	=	8.307,97	€/Grab	**4.575,00**	4.160,00
Beilegung Urne							**analog Urnenreihengräber**							**1.220,00**	1.130,00
Urnenreihengrab	59,3018	€/qm/Ruhefrist	x	1.200	qm/Ruhefris	71.162,16 €	: 75 Gräber	948,83	+	269,00	=	1.217,83	€/Grab	**1.220,00**	1.130,00
Urneneinzelwahlgrab	Gebührensatz Urnenreihengrab : 25 x 40 Jahre							1.679,53	+	269,00	=	1.948,53	€/Grab	**1.570,00**	1.425,00
Urnendoppelwahlgrab	Erhöhung entsprechend dem Flächenverhäl : 0,64 x 0,96 qm							2.653,79	+	269,00	=	2.922,79	€/Grab	**2.490,00**	2.260,00

Gebühr für Beilegung von Urnen in Erdgrabstätten

Nach der derzeit geltenden Friedhofssatzung ist die Beilegung einer Urne in ein bereits belegtes Reihenerdgrab bzw. in ein Wahlerdgrab unter gewissen Vorgaben möglich.

Die Erhebung einer zweiten gänzlichen Nutzungsgebühr für diese Beilegung ist rechtlich nicht zulässig. Da aber durch die Beilegung der Urne die Nutzung der Grabstätte intensiviert bzw. aufgewertet wird, ist es rechtlich vertretbar, eine Beilegungsgebühr zu erheben.

Es wird für angemessen gehalten, die Beilegungsgebühr in Höhe der jeweiligen Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab in Höhe von 1.220 € festzusetzen.

Gebühr für die Beilegung einer Urne **1.220 €** (Vorjahr 1.130 €)

Gebühr für die Beerdigung an einem Samstag (Zuschlag für Überstunden)

1. Personalkosten inkl. progn. Lohnerhöhung 2026		
Überstundenzuschlag 30 %:		6,22 € /Stunde
zzgl. SV-Beiträge	21,0%	1,31 € /Stunde
zzgl. Beiträge zur ZVK	8,5%	0,53 € /Stunde
brutto:		8,06 € /Stunde
2. Anteilige Sachkosten Bauhof:		
Zuzüglich 25 %		2,02 € /Stunde
		10,08 € /Stunde

Für eine Bestattung werden 2 Mitarbeiter eingesetzt und jeweils 3 Stunden Zuschläge angerechnet:

10,08 € x 2 x 3 Std. = 60,48 €

gerundet 60,50 € (Vorjahresbetrag 59,00 €)

Zuschlag für Überstunden **60,50 €.**

Eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Festsetzung der Friedhofsgebühren für 2027 ist in der **Anlage 1** aufgeführt.

C. Voraussichtlicher Fehlbetrag für das Jahr 2026

Mit der in **Anlage 2** beigefügten Übersicht an Einnahmen wurden die voraussichtlichen Gebühreneinnahmen unter Berücksichtigung der neu festgesetzten Gebührentarife gemäß der Anlage 1 prognostiziert.

Die einzelnen Gebührensätze ermitteln sich nach den jeweils zugrunde zulegenden und voraussichtlichen Kosten. Insbesondere im Hinblick auf die fortgesetzte Unterdeckung im Gebührenbereich Friedhofswesen wird durch die Anhebung der Gebühren eine Annäherung an einen Ausgleich des Gebührenhaushaltes angestrebt.

Der Gemeinderat hat im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, inwieweit eine Gebührenfestsetzung geboten (unter Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinde) und vertretbar (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen / Angehörigen) ist.

In den Vorjahren ergaben sich die prognostizierten Unterdeckungen aus den Gebühreneinnahmen, so dass kein Ausgleich des Gebührenhaushaltes erfolgte. Insbesondere führt der Wandel in der Bestattungskultur weg von großen und lange laufenden Erdbestattungen hin zu kleinen und zeitlich kürzer laufenden Urnengräbern zu weniger Einnahmen.

Trotz der vorgeschlagenen Erhöhung der Gebühren von umgerechnet ca. 8 bis 10 % (im Vorjahr ca. 7 %) ergibt sich gemäß der **Anlage 2** eine voraussichtliche Unterdeckung von **4.834 €.**

Die verwaltungsseitig vorgeschlagenen neuen Gebührensätze für 2027 sind in dem als **Anlage 3** beigefügten Entwurf einer neuen Gebührenordnung zur Friedhofssatzung übernommen worden. Als **Anlage 4** die Übersicht nach Sachkonten.

Ab dem 01.01.2024 ist § 2 b Umsatzsteuergesetzt zu beachten. Das hat zur Folge, dass die Gebühren für Bestattung, Nutzungsrecht und Pflege von anonymen und Gemeinschaftsbestattungen mit 19% Umsatzsteuer veranlagt werden muss. Somit erhöht sich die Gebühr bei diesen Posten entsprechend. Die Kalkulation bleibt jedoch davon unberührt, da diese „Mehreinnahmen“ in gleicher Höhe wieder an das Finanzamt abgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage 2

Ökologische und soziale Auswirkungen:

Durch die Regelungen in der Friedhofssatzung und der dazu gehörenden Gebührenordnung wird die Beisetzung der Verstorbenen auf den gemeindlichen Friedhöfen vollumfänglich gesichert.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Simmerath beschließt, dem Rat der Gemeinde zu empfehlen,

1. die Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2027 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen,
2. nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen nach § 8 GO NRW und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach § 77 GO NRW festzustellen, dass die Erhebung kostendeckender Gebühren nicht vertretbar ist und
3. die 15. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Simmerath (Anlage 3) zu erlassen.

In Vertretung	Im Auftrag
gez. Prömpeler	gez. Bruckmann
Frank Prömpeler Beigeordneter	Heike Bruckmann

Anlage(n):
- HuFA Anlage 1 - Gebührenübersicht
- HuFA Anlage 2 - Finanzielle Auswirkungen
- HuFA Anlage 3 - Gebührenordnung
- HuFA Anlage 4 - Übersicht Kostenstellen